

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

nur per E-Mail

An alle Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII in M-V, die Leistungen nach dem SGB VIII, SGB IX bzw. SGB XI erbringen,

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte,
Landkreistag, Städte- und Gemeindetag,

—Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V

Bearb.: Frau Kehrhahn-von Leesen

Tel.: 0385/396899-40

Fax: 0385/396899-19

E-Mail: Kehrhahn-vonLeesen@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen
Signaturverfahren teil)

AZ: 6. LJA

Schwerin, 24.01.2022

Rundbrief zur Entwicklung von Notfallkonzepten für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen als Teil der kritischen Infrastruktur, zur Corona-MPK am 07.01.2022 und zur partiellen Impfpflicht für Beschäftigte in voll- und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danken wir Ihnen sowie allen Beschäftigten recht herzlich dafür, dass Sie unter den herausfordernden Bedingungen in der Corona-Pandemie täglich die Betreuung der Minderjährigen in den Einrichtungen sicherstellen.

Wir möchten Ihnen im Folgenden Erläuterungen und Hinweise zu den o.g. Themen zukommen lassen.

1. Entwicklung von Notfallkonzepten (im Hinblick auf die Omikron-Welle) für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen als Teil der kritischen Infrastruktur, die zur Sicherung des öffentlichen Lebens notwendig sind und allgemeine Hinweise

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage mit der sich ausweitenden Omikron-Variante und stark steigenden Fallzahlen werden bundes- und landesweit Notfallkonzepte für die Bereiche der kritischen Infrastruktur entwickelt. Zu der kritischen Infrastruktur zählen auch die Einrichtungen der (teil-) stationären Hilfen zur Erziehung. Wir möchten Sie daher auffordern, proaktiv Notfallpläne zum Weiterbetrieb Ihrer Einrichtung zu entwickeln, in denen Sie einen hypothetischen Personalausfall von jeweils 10, 20 und 30 Prozent zu Grunde legen. Wie bereits in den ersten Monaten der Pandemie möchten wir auch in dieser aktuellen Phase dazu anregen, im Rahmen regionaler Verantwortungsgemeinschaften nach einrichtungsübergreifenden und mit den zuständigen Jugendämtern abgestimmten Lösungen zu suchen.

Hinsichtlich der Notfallkonzepte können Sie z.B. folgende Möglichkeiten in Erwägung ziehen:

- Stärkung bzw. Bündelung von Ressourcen im administrativen Bereich für Organisation und Koordination,
- Akquise von z.B. ehemaligen Mitarbeitern im Ruhestand, FSJ-lern, Auszubildenden, Studenten oder Ehrenamtlichen,
- Erstellung bzw. Aktualisierung von Kontaktlisten für ggf. erforderliche Abfrage von trägerinternen oder trägerübergreifenden Unterstützungsmöglichkeiten,
- Recherche weiterer möglicher Bereiche, die ggf. zurzeit nur eingeschränkt arbeiten und zur Unterstützung angefragt werden können (nebst Kontaktdaten),
- Sicherstellung der Versorgung mit Verbrauchsmaterial und Lebensmitteln (Festlegung der Zuständigkeiten und Vertretungsregelungen),
- Prüfung von Möglichkeiten der vorübergehenden Unterbringung junger Menschen in anderen Einrichtungen oder im Einzelfall in der Herkunftsfamilie u.v.m.

Bitte überprüfen Sie regelmäßig Ihre Hygienepläne in den Einrichtungen und passen Sie diese den Empfehlungen und Vorgaben der zuständigen Stellen an.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das von hier mit Schreiben vom 16.09.2020 versandte Stufenkonzept, das sich in der *Anlage 1* befindet und auf unserer Homepage unter der Rubrik Jugendhilfe/Rundschreiben und Empfehlungen abrufbar ist, verweisen.

Beurlaubungen und Besuchskontakte

Die Erfahrungen aus der ersten Zeit der Pandemie haben deutlich gemacht, wie belastend Kinder und Jugendliche die Kontakteinschränkungen erlebt haben. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die nicht bei ihren Eltern, sondern in einer Einrichtung leben. Um diese Belastungen nicht zu wiederholen, sollen die Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten der von Ihnen betreuten Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Eine alters- sowie entwicklungsabhängige Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen an diesen Entscheidungen empfiehlt sich an dieser Stelle. Weiter empfehlen wir, an etwaige Testungen nach Beurlaubungen sowie Besuchskontakten zu denken und das in der *Anlage 2* beigefügte und Ihnen bereits bekannte „Elternformular“, zu verwenden. Dieses ist ebenfalls auf unserer Homepage (siehe oben) abrufbar.

Erleichterter Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis

Es gibt vermehrt Meldungen, wonach Mitarbeitende u. a. aufgrund von Impfdurchbrüchen erkranken und die Betreuung der Kinder und Jugendlichen dadurch nicht mehr vollumfänglich bzw. mit einem reduzierten Personalschlüssel erbracht werden kann. Um Ihnen flexible und pragmatische Lösungen zu ermöglichen und damit den Kindern und Jugendlichen die größtmögliche Kontinuität zu gewähren, stellen wir Ihnen hiermit befristet bis zum 31.03.2022 das in der *Anlage 3* beigefügte Formular zum vereinfachten Melde- sowie Antragsverfahren zur Verfügung und werden einen erleichterten Umgang mit den Vorgaben der Betriebserlaubnis handhaben. Das Formular steht als ausfüllbares pdf-Dokument ebenfalls auf unserer Homepage zur Verfügung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Verwendung nur in o.g. coronabedingten Notsituationen in Betracht kommt und nicht für Einrichtungen der Inobhutnahmen gilt. Die Meldung hat zeitnah zu erfolgen, eine Nichtbeachtung stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten als Träger dar. Im Übrigen bleiben die Regularien des Betriebserlaubnisverfahrens sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII bestehen.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf die 3. Corona-KiföVO M-V vom 12.01.2022 (siehe <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-CoronaVKiTFöVMV5V2P1> und vgl. Rundbrief Nr. 1/2022 des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung vom 14.01.2022), nach der auch im Falle eines in der Kindertageseinrichtung auftretenden erheblichen Personalmangels sicherzustellen ist, dass die Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind und für das Aufrechterhalten der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig sind (Unabkömmlichkeit), betreut werden können.

2. Corona-MPK am 07.01.2022

Die 2. Corona-Konferenz des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen der Länder hat am 07.01.2022 die Corona-Regeln bundesweit nachgeschärft. Die Beschlüsse wurden in Mecklenburg-Vorpommern mit der VO zur Änderung der Corona-LVO vom 11.01.2022 vollständig umgesetzt (siehe <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Datien/GVOBl.%20Nr.%202%20v.%2011.1.2022.pdf>).

Neue Quarantäne- und Isolationsregeln

Eine weitere wichtige Neuerung betrifft die Regelungen zur Isolierung und zur Quarantäne. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass hierbei grundsätzlich zwei Personengruppen zu unterscheiden sind. In Isolation befindliche Personen sind an dem Corona-Virus Erkrankte. Personen in Quarantäne sind diejenigen Personen, die mit positiv getesteten Personen in Kontakt waren.

Bisher galt für Kontaktpersonen einer mit der Omikron-Virusvariante infizierten Person eine strikte Quarantäne von 14 Tagen, die nicht durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden konnte. Nun sind diejenigen Kontaktpersonen, die einen vollständigen Impfschutz durch die Auffrischungsimpfung vorweisen, von der Quarantäne ausgenommen; dies gilt auch für vergleichbare Gruppen (frisch Geimpfte und Genesene etc.). Für alle Übrigen enden Isolation bzw. Quarantäne in der Regel nach 10 Tagen. Sie können sich nach einer nachgewiesenen Infektion oder als Kontaktperson nach sieben Tagen durch einen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest „freitesten“ (mit Nachweis). Damit wurde auch den Herausforderungen für die kritische Infrastruktur Rechnung getragen. Um die vulnerablen Personen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wirksam zu schützen, kann die Isolation für die Beschäftigten nach erfolgter Infektion nach sieben Tagen nur durch einen obligatorischen PCR-Test mit negativem Ergebnis beendet und der Dienst wiederaufgenommen werden, wenn die Betroffenen zuvor 48 Stunden symptomfrei waren. Erleichterungen gibt es für Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen. Diese können sich als Kontaktpersonen im Allgemeinen bereits nach fünf Tagen per PCR- oder Antigenschnelltest freitesten, da sie in serielle Teststrategien eingebunden sind.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/bund-laender-corona-1995178>

3. Partielle Impfpflicht für Beschäftigte in voll- und teilstationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung

Am 10.12.2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verabschiedet. Teil dieses Gesetzes ist der neu eingeführte § 20a IfSG, der am 12.12.2021 in Kraft getreten ist. Nach § 20a Absatz 1 Nr. 2 IfSG müssen ab dem 15. März 2022 Personen, die in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder in vergleichbaren Einrichtungen tätig sind, geimpft oder genesen sein. Die Regelung ist zunächst bis zum 31.12.2022 befristet.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf seiner Website FAQs veröffentlicht. <https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

Auch vollstationäre Einrichtungen (z.B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) und teilstationäre Einrichtungen (z.B. Heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kindertagesstätten – *hier in M-V die Sonderkindergärten*) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zählen hierzu. Dies gilt nach den FAQs auch für voll- und teilstationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen.

Nicht erfasst werden gemäß der Gesetzesbegründung ausdrücklich Angebote des familienanalogen Wohnens sowie inklusive Kindertageseinrichtungen, da dort von einem anderen Sachverhalt auszugehen ist.

Ob für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche sowohl im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII als auch im Rahmen von § 35a Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII untergebracht sind, die partielle Impfpflicht gilt, wird derzeit noch abschließend geklärt. Dazu bitte die GMK des BMG, „vergleichbare Einrichtungen“ (§ 20a Abs. 1 Nr.2 IfSG) so zu bestimmen, dass eindeutig wird, ob hiervon Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII (insbesondere außerfamiliäre Wohnformen der stationären Jugendhilfe nach dem SGB VIII) generell oder nur dann erfasst werden, wenn sie Gruppen von Kindern und Jugendliche mit Behinderung und Pflegebedarf in außerfamiliären Wohnformen begleiten und dies in ihrem Schwerpunkt und konzeptionell verankert ist. (siehe hierzu <https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=265&jahr=2022>).

Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie darüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen die aktuellen Informationen und Hinweise bei Ihrer weiteren Arbeit und vor allem den Kindern und Jugendlichen praktisch helfen. Selbstverständlich steht Ihnen das Landesjugendamt für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Nils Voderberg



Stufenkonzept für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Pandemiebedingungen in Mecklenburg-Vorpommern

Keine Infektion in der Einrichtung

Regelbetrieb mit primären Infektionsschutz

Maßnahmen

- Beachtung erhöhter Hygienemaßnahmen (Handhygiene, Hust- und Nasenetikette, Kontaktmanagement)
- Berührungen im Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund vermeiden
- Tragen von MNB für externe Besucher
- Unnötige Körperkontakt, wie Händeschütteln, vermeiden
- Taschentücher nur einmal benutzen und sofort entsorgen
- Präventive Betretungsverbote für Covid-19 symptomatische Personen und Rückkehrern aus Risikogebieten

Verdacht einer Infektion in der Einrichtung

Regelbetrieb mit erweiterten Infektionsschutz

Erweiterte Maßnahmen

- Kontaktminimierung durch Isolation des betroffenen Minderjährigen
- Tragen von MNB bei Kontakt
- Kontaktaufnahme zur Hausärztin/ zum Kassenärztlichen Notdienst (Tel.: 116117)
- Meldung an das Gesundheitsamt, die Personensorgeberechtigten, Jugendamt und Landesjugendamt
- Besondere Beobachtung der Gruppe hinsichtlich möglicher Krankheits-symptome (z.B. Fieber messen)

Infektion in der Einrichtung

Regelbetrieb unter Quarantänebedingungen

Erweiterte Maßnahmen

- Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu Schutzmaßnahmen für die Minderjährigen und das Betreuungspersonal
- Sicherstellung der Betreuung und Versorgung
- Informationen an die Personensorgeberechtigten, Jugendämter, Landesjugendamt
- Keine Beurlaubungen bzw. Heimfahrten
- Betreten der Einrichtung durch Externe nur in Ausnahmefällen möglich

Anlage 2

Erklärung

Einrichtungsname und Adresse:

Träger:

Vor- und Nachname des Kindes/Jugendlichen:

Ich, _____ erkläre, dass ich mein Kind

Vor-und Nachname Elternteil

in der Einrichtung besuche

in der Zeit von _____ bis _____

Uhrzeit

Uhrzeit

aus der Einrichtung abhole

vom _____ bis _____

Datum

Datum

Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkläre ich, dass ich

keine Krankheitssymptome aufweise.

keinen Kontakt zu bereits Infizierten oder in Risikogebiete hatte oder habe
(Risikogebiete: siehe Liste des Robert Koch Institut (RKI)).

Kontakt zu Infizierten oder in Risikogebiete hatte, diese Kontakte aber mehr als
vierzehn Tage her sind und ich keine Krankheitssymptome aufweise.

mich während des Umgangs an die bekannten Hygieneregeln halte.

Ich wurde darüber informiert, dass ich in der Zeit des Umgangs dafür verantwortlich bin, dass sich mein Kind an die Gesetze und Verordnungen des Landes und des Bundes zur Eindämmung des Corona-Virus hält.

Unter nachfolgender Adresse bin ich gemeldet und unter folgender Telefonnummer erreichbar:

Straße und Hausnummer:

Postleitzahl und Wohnort:

Telefonnummer:

Datum

Unterschrift

Anlage 3

Träger der Einrichtung:
Anschrift:

Tel.-Nr.:

E-Mail:

Ort, Datum

nur per E-Mail an:
Kommunaler Sozialverband
Mecklenburg-Vorpommern
Der Verbandsdirektor
Landesjugendamt
Am Grünen Tal 19
19063 Schwerin

1. Vereinfachtes Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII;
2. Vereinfachtes Antragsverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII für Einrichtungen,
die Hilfen nach § 34 SGB VIII erbringen (also nicht für Einrichtungen der
Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII)
während der Coronakrise

für die Einrichtung:

zu 1.: Meldepflichtiges Ereignis (bitte auswählen)

- Verdachtsfall Coronavirus-Erkrankung**
- Kind/Jugendliche/r
- in der Einrichtung Beschäftigte/r
- Vor- und Nachname der/s Betroffenen:
- Bestätigte Coronavirus-Erkrankung** (Meldung an das Gesundheitsamt beifügen!)
- Kind/Jugendliche/r
- in der Einrichtung Beschäftigte/r
- Vor- und Nachname der/s Betroffenen:
- Überschreitung des vereinbarten bzw. mit der Betriebserlaubnis geregelten Personalschlüssels** (es bedarf keiner Meldung, wenn mindestens 4,5 VBE vorgehalten werden!)
- Für belegte Plätze, stehen aktuell VBE zur Verfügung.

zu 2.: Abweichungen von der bestehenden Betriebserlaubnis
(bitte auswählen)

- Kapazitätsüberschreitung**
vom _____ (ggf.) bis _____
von _____ Plätze auf _____ Plätze
- Zusammenlegung von Gruppen/Einrichtungen**
Kurze Darstellung:
- Einsatz von Nicht-Fachkräften**, also Kräften, die nicht § 72 Abs. 1 S. 1 1. Alt. SGB VIII entsprechen:
Name/Geburtsdatum: _____
Berufs-/Studienabschluss: _____
- Ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII liegt beim Träger vor und enthält keine Eintragungen.
 Ja
 Liegt noch nicht vor, wird nachgereicht.
- Bei Unionsbürgern: Ein aktuelles Europäisches Führungszeugnis liegt beim Träger vor und enthält keine Eintragungen.
 Ja
 Liegt noch nicht vor, wird nachgereicht.
- Bei ausländischen Staatsangehörigen: Ein Strafregisterauszug aus dem Heimatland liegt vor und enthält keine einschlägigen Vorstrafen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB.
 Ja
 Liegt noch nicht vor, wird nachgereicht.

Das örtliche Jugendamt wird/wurde durch den Antragsteller unverzüglich über die Meldung/den Antrag in Kenntnis gesetzt.

Stempel und Unterschrift des Trägers:

Bearbeitungsvermerk des KSV M-V, Landesjugendamt:	
<input type="checkbox"/>	Genehmigung wird erteilt.
<input type="checkbox"/>	Genehmigung wird erteilt unter folgenden Auflagen:
<input type="checkbox"/>	Eine Einzelfallentscheidung ist notwendig und erfolgt gesondert.
_____	_____
Ort, Datum	Stempel, Unterschrift